



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall
Abfall

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom Mai 2009/ rev. März 2021

Allgemeine Anforderungen an Sortierplätze für Bauabfälle

- Bewilligungspflicht** Das Einrichten und Betreiben eines Sortierplatzes für Bauabfälle bedarf mindestens einer Bau- und Gewässerschutzbewilligung. Zudem ist eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung durch das AWA erforderlich. Die Gesuchsunterlagen sind bei der Standortgemeinde einzureichen. Der Betrieb der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn die erforderlichen Bewilligungen rechtskräftig erteilt sind, die Anlagen und Einrichtungen funktionsstüchtig erstellt und von der Behörde abgenommen sind.
- Zonenkonformität** Sortierplätze für Bauabfälle dürfen nur in Industrie- und Gewerbebezonen sowie in speziell ausgeschiedenen Nutzungszonen bewilligt werden. Ausnahmebewilligungen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG) sind in der Regel nicht möglich.
- Umweltverträglichkeit** Die Nachbarschaft darf nicht durch Immissionen belästigt werden. Anlagen zum Sortieren, Behandeln oder Verwerten von Abfällen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr unterliegen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).
- Grundwasserschutz-zonen** In Grundwasserschutz-zonen ist die Errichtung von Sortierplätzen und Zwischenlagern aus vorsorglichen Gründen verboten.
- Bodenbeläge** Der Abkipp-, Sortier- und Lagerbereich ist mit einem mechanisch widerstandsfähigen, flüssigkeitsdichten Bodenbelag zu versehen und mittels Gefällsbrüchen oder Einlaufrinnen vom übrigen Platz und von Verkehrsflächen hydraulisch abzugrenzen. Die Beläge sind periodisch auf Beschädigungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu reparieren.
- Liegenschafts-entwässerung** Die Liegenschaftsentwässerung (Ableiten von häuslichem Abwasser sowie Regenabwasser) hat gemäss den einschlägigen Merkblättern zu erfolgen. Unterlagen dazu finden sich insbesondere unter www.be.ch/awa, Sachgebiet „Gewässerschutz“.
- Entwässerung** Die Entwässerung des Abkipp-, Sortier- und Lagerbereiches hat über einen Schlammfang und einen nachgeschalteten Mineralölabscheider in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation zu erfolgen. Die Dimensionierung der Abscheideanlagen richtet sich nach der Schweizer Norm SN 592 000. Der Schlammfang muss gemäss den erhöhten Anforderungen bemessen sein.

Abscheideanlagen	Die Abscheideanlagen müssen regelmässig, jedoch mindestens zweimal jährlich, auf deren Inhalt an Leichtflüssigkeiten und Schlamm kontrolliert und bei Bedarf ordnungsgemäss entleert werden.
Auslaufen von Flüssigkeiten	Wenn während des Abkippens oder Verarbeitens der Abfälle Flüssigkeitsverluste auftreten, müssen die Abscheideanlagen umgehend kontrolliert und nötigenfalls entleert werden.
Sonderabfälle	Werden beim Abkippen oder Sortieren von angelieferten Abfällen Sonderabfälle (z. B. Gebinde mit Flüssigkeiten, Farben usw.) festgestellt, sind diese umgehend auszusortieren. Aussortierte Sonderabfälle sind sicher zu lagern (in abschliessbaren, dichten Mulden oder Containern). Sie müssen gemäss den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) entsorgt werden. Bei Bedarf ist das AWA zu kontaktieren.
Kein Kanalisationsanschluss	Besteht kein Anschluss des Areals an eine Schmutz- oder Mischwasserkanalisation, sind die Abkip-, Sortier- und Lagerbereiche zu überdachen. Anfallendes Abwasser ist in einem dichten, abflusslosen Stapeltank zu sammeln. Die gesammelten Abwässer sind in Absprache mit den ARA-Verantwortlichen in die ARA abzuführen.
Flächen ohne dichten Belag	Auf Flächen ohne dichten Belag dürfen nur leere gereinigte Mulden und Container gelagert werden. Im Übrigen gelten die Anforderungen des AWA-Merkblattes "Gewässerschutzvorschriften für die Herstellung, Lagerung und Verwendung von Recyclingbaustoffen". Unterlagen dazu finden sich unter www.be.ch/awa , Sachgebiet „Abfall“. Die Verarbeitung von Abfällen sowie jegliches Waschen von Maschinen und Geräten sind auf Flächen ohne dichten Belag nicht gestattet.
Anforderungen an die Einleitung von Abwasser	Die Einleitung von Abwasser ist nur im Rahmen der erteilten Gewässerschutzbewilligung gestattet. Werden Abwässer eingeleitet, müssen die Einleitbedingungen der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV; SR 814.201) eingehalten werden. Es gelten insbesondere die numerischen Anforderungen gemäss Anhang 3.2 Ziffer 2.
Auskünfte	Auskünfte erteilt die Abteilung Betriebe und Abfall des AWA (Tel. 031 633 39 15).